

eine Gruppe von nur peripherischem Interesse für den Vertreter der Rechtsfakultät zu kurz kommen müssen!

Beim Handelsrecht mag es noch am ehesten angehen, daß hier Juristen und Wirtschaftswissenschaftler Seite an Seite hören; ebenso im Wechselrecht.

Wünschenswert ist es aber dann wieder, daß eine Vorlesung über „Privates Verbandswesen, insbesondere Handelsgesellschaften“ möglichst für Wirtschaftswissenschaftler allein gehalten werde. Während unsere Leute auf manche Finesse, z. B. des Aktienrechts, verzichten können, liegt es für ihren Lehrer hier stets besonders nahe, das, was er bei solcher Sparsamkeit gewinnt, nun anzulegen in Darlegungen über die hier ja besonders vielfältigen und wichtigen Beziehungen zwischen Lebendem und papiernem Recht, zwischen Gesellschaftsrecht und Gesellschaftspraxis. In diese Vorlesung werden aus dem BGB. praktisch die Partien über Vereine — wobei die Lehre von der juristischen Person anders behandelt werden kann als wie vor volljuristischen Hörern! — und über Gesellschaften zweckmäßig mit übernommen.

Natürlich ist an kleinen Hochschulen eine regelmäßige oder häufigere Veranstaltung von Rechtsvorlesungen gesondert für Juristen und für Studierende der Wirtschaftswissenschaften nicht ganz durchführbar. Was irgend getan werden kann, sollte aber auch hier geschehen. An den Hochschulen aber mit einem starken Stamme von wirtschaftswissenschaftlichen Studierenden ist es Pflicht der Unterrichtsverwaltungen und Fakultäten, dafür zu sorgen, daß hier diese Studierenden einen für sie besonders hergerichteten Sonderunterricht im Recht erhalten.

Wo die herkömmliche starke Inanspruchnahme der juristischen Ordinarien innerhalb ihrer eigenen Rechtsfakultät sie nicht zu einer ganz planmäßigen Differenzierung ihrer zunächst und vor allen Dingen auf volljuristische Hörer gemünzten Rechtsvorträge auf die besondere Einstellung und abweichenden Bedürfnisse der Studierenden der Wirtschaftswissenschaften kommen läßt, müssen besondere Lehrkräfte für diesen wichtigen Sonderzweck daher! Sie werden dabei meist noch die Darbietungen der Rechtsfakultät selber nach der wirtschaftsrechtlichen oder rechtssoziologischen Seite zu ergänzen in der Lage sein und so auch den eigenen Interessen der Rechtsfakultäten und des Rechtsunterrichts für Volljuristen mit dienen können.

Das Bedürfnis nach Sonderbehandlung der wirtschaftswissenschaftlichen Rechtshörer besteht ganz besonders auch auf dem Gebiete der Praktika. Es liegt wohl auf der Hand, daß sich gerade hier die verschiedene Interessenrichtung und der verschiedene Intensitätsgrad des Studiums bei Volljuristen und bei wirtschaftswissenschaftlichen Halbjuristen, kuppelt